

Verordnung

über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

im Gebiet der Gemeinde Sande, die sich außerhalb der Wohnung ihrer Halter frei bewegen

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Sande am 21. Juni 2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin oder ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip und / oder Tätowierung – soweit dieses deutlich ablesbar ist -, kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- oder Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin oder ihres Halters zu bewegen, ohne dass sie zuvor

a. kastriert wurde oder

b. mittels Mikrochip und / oder lesbare Tätowierung gekennzeichnet wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sande, 21. Juni 2018

Eiklenborg
Bürgermeister